

(Präsident.)

- (A) (Nr. 826.) Desgleichen über den Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen, Lebensmittelversorgung betreffend.

Präsident: Hier gilt dasselbe.

(Nr. 827.) Petition des Invaliden Friedrich Seifert in Leipzig um Einführung einer mit den Lohnzahlungen in Verbindung zu bringenden Steuereinhebung für die Arbeiterkreise.

Präsident: An die vierte Deputation.

(Nr. 828.) Einladung des Vorsitzenden der Zentrale für Jugendfürsorge zu Dresden, E. B., in Dresden bei Übersendung von drei Tagesordnungen zu der am 20. Juni 1917 von 10—1 und 3—6 Uhr im Vereinshaus, Binzendorfsstraße 17, stattfindenden Kriegstagung.

Präsident: Liegt im Besesszimmer zur Einsicht bez. Entnahme aus.

(Nr. 829.) Petition des Vorstandes des Allgemeinen Mietbewohnervereins in Dresden zum Königlichen Dekret Nr. 45, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über eine Abänderung des Gesetzes über die Landeskulturrentenbank vom 30. Juni 1914.

Präsident: Diese Petition ist auch bei der Zweiten Kammer eingegangen und kommt zunächst dort zur Beratung; vorläufig zu den Akten.

- Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: **Antrag zum mündlichen Berichte der ersten und zweiten Deputation über das Königliche Dekret Nr. 44, den Entwurf eines Gesetzes über den Haushalt des staatlichen Elektrizitätsunternehmens betreffend. (Drucksache Nr. 287.)**

(S. M. II. R. Nr. 68 S. 1937 flg. u. Nr. 77 S. 2386 flg.)

Berichterstatter ist Herr Verlagsbuchhändler Brodhaus, Mitberichterstatter Herr Oberbürgermeister Blüher.

Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Brodhaus.

Berichterstatter Verlagsbuchhändler Brodhaus: Meine hochgeehrten Herren! Ihre erste und zweite Deputation haben in zweimaligen Erörterungen mit den Kommissaren der Königlichen Staatsregierung das Dekret Nr. 44 eingehend beraten. Es beschäftigt sich mit dem großartigen und zukunftsreichen staatlichen Elektrizitätsunternehmen, welches nach den „Richtlinien“, die wir im Oktober 1916 beschlossen haben, eine gemeinnützige, unter rein staatlicher Verwaltung stehende Anstalt ist, welche die Aufgabe hat, das Königreich Sachsen einheitlich mit billigem elektrischem Strom zu versorgen.

Nicht um das Unternehmen selbst, sondern um dessen Buchhaltung, um die Aufstellung eines Haushaltes handelt es sich im vorstehenden Dekret. Über das Unternehmen selbst unterrichten bekanntlich die „Denkschrift“,

Dekret Nr. 23, die von März bis Oktober 1916 verhandelt wurde, das „Gesetz über das Verhältnis des staatlichen Elektrizitätsunternehmens zu den bestehenden Elektrizitätsunternehmungen vom 16. November 1916“, die vorgenannten „Richtlinien“ mit ihrer Verwilligung von 20 Millionen Mark vom 26. Oktober 1916 und die „Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landeselektrizitätsrats“ vom 26. November 1916.

Zu erwarten ist ferner eine in § 6 des Dekrets Nr. 44 angekündigte, vom Finanzministerium zu erlassende „Ordnung“ über Bildung einer Erneuerungsrücklage, welche den Ständen zur Kenntnis gegeben werden wird. Auch enthält Dekret Nr. 46 über „Nachträge zu dem ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushaltsplan auf die Jahre 1916 und 1917 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf dieselben Jahre“ vom 30. April 1917 sowie Dekret Nr. 47 über den „Haushaltsplan des staatlichen Elektrizitätsunternehmens auf die Jahre 1916 und 1917 und über die Aufnahme einer Staatsanleihe für dieses Unternehmen“ hervorragende interessante Einzelheiten über Planung und bereits in die Wege geleitete Ausführung, über Gegenwart und nächste Zukunft des Elektrizitätsunternehmens.

Ein besonderes Gesetz über den Haushalt desselben war erforderlich, da die Bestimmungen des „Gesetzes, den Staatshaushalt betreffend“ vom 1. Juli 1904 in manchen Beziehungen nicht anwendbar sind, wenn, was bringend notwendig erschien, der Haushalt des Elektrizitätsunternehmens des Staates von dem allgemeinen Staatshaushalt getrennt werden sollte und mußte. Daß dies erforderlich ist, ist in § 1 und § 2 gesagt und in der Begründung bewiesen. Danach ist es auch erforderlich, daß der Haushaltplan für zwei Jahre aufgestellt wird, während der Rechenschaftsbericht, über welchen § 8 handelt, einjährig erstattet werden kann und soll und sowohl kameralistisch als kaufmännisch aufgestellt werden wird.

§ 3 gibt dem Finanzminister das Recht, den Haushaltplan allein gegenzuzeichnen, § 4 regelt in Übereinstimmung mit dem Staatshaushaltsgesetz die Aufstellung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltplans, § 10 das Inkrafttreten und § 11 die Ausführung des Gesetzes durch Finanzministerium und Ministerium des Innern.

Es bleiben nun noch die §§ 5 bis 7 und 8 einerseits und § 9 andererseits, welche im Mittelpunkt der Erörterung Ihrer Deputationen, wie ebenfalls im Mittelpunkt der Verhandlungen des jenseitigen Hohen Hauses gestanden haben.

Die §§ 5 bis 7 handeln von den Deckungsmitteln für die einmaligen und wiederkehrenden Anlage-

(C)

(D)